

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragspartner (nachfolgend „VP“) möchte seinen Kunden die Zahlung durch Verwendung von Kredit- und/oder Debitkarten ermöglichen. **First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland („Acquirer“), Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel** (nachfolgend: „Acquirer“) wünscht diese Dienste für den VP zu erbringen. Der Acquirer als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen, hat die TeleCash GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel („TeleCash“), mit der Betreuung des VP beauftragt. TeleCash steht dem VP als Stellvertreterin des Acquirers als Ansprechpartner zur Verfügung. TeleCash ist bevollmächtigt, gegenüber dem VP vertragsrelevante Willenserklärungen im Namen des Acquirers abzugeben.

Der Acquirer übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen als Dienstleister des VP die Verpflichtung, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von den im Serviceantrag genannten Karten entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenherausgebern ein.

Je nach der durch den VP im Serviceantrag getroffenen Wahl ermöglicht dieser seinen jeweiligen Kunden die Zahlung mit Karten im Präsenzgeschäft und/oder im Bereich des Fernabsatzes (eCommerce oder MailOrder/Telephone Order (MoTo)). Sofern sich Teile dieser AGB nur auf einen der vorgenannten Bereiche beziehen, entfalten sie gegenüber dem VP nur dann Wirksamkeit, wenn der VP im Serviceantrag die Dienste des Acquirers in dem betreffenden Geschäftsbereich (Präsenzgeschäft oder Fernabsatz) ausgewählt hat.

Der VP ist sich bewusst, dass mit Kartenzahlungen im Fernabsatz erhöhte Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Karteninhaber tatsächlich rechtmäßiger Inhaber der betreffenden Karte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem VP zu, der in Kontakt mit den Karteninhabern tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen des Einzelfalls Zahlungen mit einer vertragsgegenständlichen Karte zugelassen werden sollen.

Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt ein Chargeback von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er den Zahlungsauftrag zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil mangels persönlich unterschriebenen Zahlungsbelegs der Zahlungsauftrag dem Karteninhaber nicht urkundlich nachgewiesen werden kann. Der Acquirer muss unter Umständen bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag zurückerzahlen, selbst wenn der VP sonstige Hinweise für die Identität des Karteninhabers als Besteller vorlegen kann. Da trotz verschiedener Maßnahmen gegen Missbrauch das verbleibende Risiko bei Fernabsatzgeschäften erheblich höher ist als bei Kartenzahlungen im Präsenzgeschäft, übernimmt der Acquirer im Fernabsatzgeschäft gegenüber dem VP keine Zahlungsgarantie oder -zusage für den Fall des Bestreitens des erteilten Zahlungsauftrages durch den Karteninhaber.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VP und dem Acquirer ergeben sich aus dem Serviceantrag, den vorliegenden AGB und gegebenenfalls weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BesGB“) und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien (im Folgenden zusammen auch „der Vertrag“). Im Falle von widersprüchlichen Regelungen gehen die des Serviceantrages vor, gefolgt von den einschlägigen Zusatzvereinbarungen, den BesGB und denen dieser AGB. Die Geltung abweichender Bedingungen des VP ist ausgeschlossen, auch wenn der Acquirer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sollten sich in Bezug auf die vom VP im Serviceantrag gemachten Angaben nachträglich Änderungen ergeben, wird der VP diese dem Acquirer in einem von diesem zur Verfügung gestellten Formular mitteilen.

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen AGB werden die folgenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet:

**3D Secure** ist die Bezeichnung für die Sicherheitsverfahren „Verified by VISA“ und „MasterCard SecureCode“ zur Absicherung von Kartenumsätzen im eCommerce;

**Abrechnungswährung** ist die Währung in der zwischen dem VP und dem Acquirer Transaktionen von Karteninhabern abgerechnet werden.

**Acquirer** ist die First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland;

**AGB** sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

**Autorisierung** ist die auf Anfrage des VP vom Acquirer erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag und einer bestimmten Karte erfolgen darf;

**Bankarbeitstag** ist jeder Arbeitstag zwischen Montag und Freitag (jeweils einschließlich), mit Ausnahme der für die Bundesländer Hessen und Bayern sowie die bei der Geschäftsniederlassung des VP geltenden Feiertage;

**BGB** bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;

**BesGB** sind die Besondere Geschäftsbedingungen des Acquirers, die für bestimmte Leistungen des Acquirers gelten;

**Chargeback** ist eine Rückbelastung einer Kartenzahlung;

**Contactless Card** bezeichnet eine Karte, deren Daten mittels eines vom Acquirer initialisierten und zugelassenen Lesers kontaktlos, d. h. ohne physischen Kontakt zwischen Leser und Karte ausgelesen werden;

**Direktmailing** ist Werbung in Form von Postsendungen oder E-Mail;

**eCommerce** ist eine Erscheinungsform des Fernabsatzes, bei der die Übermittlung des Zahlungsauftrags zur Zahlung und zur Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt;

**eCommerce-Indikator** wird mit den Transaktionsdaten übermittelt und kennzeichnet eine Transaktion als Internettransaktion unter Angabe des jeweils genutzten Absicherungsverfahrens;

**Elektronische Übermittlung** ist das technische Verfahren, mit dem der VP und der Acquirer zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren, und das

vom Acquirer ausdrücklich gegenüber dem VP bezeichnet und spezifiziert wurde; **EMV** ist die Abkürzung für ein von den Kartenorganisationen vorgeschriebenes technisches Sicherheitsverfahren im Kartengeschäft und ist ein von Europay (heute MasterCard), MasterCard und Visa festgelegter Standard für Karten, die mit einem Speicherchip ausgestattet sind;

**Fernabsatz** bezeichnet Verträge über Leistungen, wenn der Geschäftsabschluss oder die Übermittlung des Zahlungsauftrags unter Belastung des Kartenkontos über Fernkommunikationsmittel wie das Internet, Post, Telefax, Telefon oder E-Mail erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge nach § 312b BGB sind;

**Floor Limit** ist der Betrag, unterhalb dessen eine elektronische Autorisierung unterbleiben kann;

**GP-Nummer** steht für „Geschäftspartner-Nummer“ und ist die vom Acquirer dem VP zugeleitete Identifizierungsnummer je vertraglich vereinbartem Serviceantrag;

**Internet** bezeichnet das Internet als solches (World Wide Web) und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

**Karten** sind alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung einen Zahlungsauftrag zur Belastung seines Kartenkontos erteilt und auf die sich dieser Vertrag ausdrücklich bezieht;

**Kartenakzeptanz** bezeichnet die Bereitstellung einer Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung mittels Karte;

**Kartendaten** beinhalten die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und den Zahlungsbetrag sowie, wenn der Acquirer dies für den betreffenden Anwendungsfall festlegt, den Namen und die Adresse des Karteninhabers;

**Kartenherausgeber** ist das Kreditinstitut oder das Unternehmen, das eine Karte ausgegeben hat;

**Karteninhaber** ist die Person, auf deren Namen eine Karte ausgestellt ist;

**Kartenkonto** ist das vom Kartenherausgeber geführte Konto über das die Kartenumsätze des jeweiligen Karteninhabers verrechnet werden;

**Kartenummer** ist die mehrstellige Zahl, die auf der Karte eingepreßt oder aufgedruckt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

**Kartenorganisationen** sind Organisationen wie z. B. Visa International, Visa Europe und MasterCard Inc., die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenherausgeber und Acquirer in Bezug auf die Karten erteilen;

**Kartenprüfnummer** ist der i.d.R. dreistellige „Card Verification Code“, der auf der Rückseite der Karte aufgedruckt ist;

**Kartenumsatz** ist der Betrag aus einer Transaktion mit einer Karte;

**Legitimationsfreier Höchstbetrag** hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „Floor Limit“;

**Leistungen** sind die vom Acquirer unter Zugrundelegung dieser AGB und gegebenenfalls der BesGB und/oder der Zusatzvereinbarungen zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen;

**Leser** ist eine vom Acquirer initialisierte und zugelassene POS-Gerät-Leserkombination, die für die Zahlung mit Contactless Cards vorgesehen sind.

**Merchant Category Code (MCC)** ist eine von den Kartenorganisationen verwendete Branchen-Klassifizierung für Handelsunternehmen;

**Merchant Country Code** ist eine von den Kartenorganisationen verwendete Herkunftsspezifizierung für Handelsunternehmen;

**MoTo (Mailorder/Telefonorder)** bezeichnet eine Form des Fernabsatzes, bei der die Übermittlung des Zahlungsauftrags unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax, Telefon oder E-Mail erfolgt;

**MoTo-Indikator** wird mit den Transaktionsdaten übermittelt und kennzeichnet eine Transaktion als MoTo-Transaktion;

**NSP** ist die Abkürzung für Network Service Provider und bezeichnet den Dienstleister des VP, der die erforderlichen POS-Geräte zur Verfügung stellt und betreibt sowie den dazugehörigen technischen Netzbetrieb vornimmt;

**Payment Gateway** bezeichnet ein vom Acquirer zugelassenes System zur Erfassung und Einreichung von Daten zum Zweck der Autorisierung von kartengestützten Zahlungen im Fernabsatz;

**PCI DSS** ist die Abkürzung für Payment Card Industry Data Security Standard, einem Sicherheitsstandard der Kartenorganisationen; nähere Infos im Internet unter <https://de.pcisecuritystandards.org>;

**PIN** bedeutet Persönliche Identifikations-Nummer und ist die Geheimnummer der jeweiligen Karte;

**POS** steht für „Point of Sale“, und bezeichnet eine Verkaufsstelle mit Kartenakzeptanz;

**POS-Gerät** ist ein vom Acquirer zugelassenes Gerät zum Einlesen der Karte zwecks Durchführung der Zahlung;

**Präsenzgeschäft** bezeichnet die kartengestützten Transaktionen, bei denen der Karteninhaber sowie die eingesetzte Karte physisch bei dem VP anwesend sind und überprüft werden können.

**Serviceantrag** ist der Antrag des VP auf Abschluss eines Vertrages für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft durch den Acquirer;

**TeleCash** bezeichnet die TeleCash GmbH & Co. KG;

**Transaktionseinreichung** ist die Zahlungsanforderung des VP gegenüber dem Acquirer, die durch Einreichung von Datensätzen beim Acquirer vorgenommen wird;

**Transaktionswährung** ist die Währung, in der der Preis ausgewiesen wird, der dem Grundgeschäft zwischen VP und seinem Kunden zugrunde liegt;

**Vertrag** ist der Vertrag zwischen dem VP und dem Acquirer über die Abrechnung von mit Karten ausgelösten bargeldlosen Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Serviceantrags, dieser AGB und gegebenenfalls der BesGB sowie der etwaiger schriftlicher Zusatzvereinbarungen der Parteien;

**VP** ist die Abkürzung für den Vertragspartner des Acquirers für die Kartenakzeptanz aus dem Vertrag;

**Zahlungsbeleg** ist die durch den Karteninhaber autorisierte Anweisung zur Ausführung der Zahlung.

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

**3. KARTENAKZEPTANZ DURCH DEN VP**

3.1 Ein Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung des Acquirers in Beantwortung des vom VP eingereichten Serviceantrages zustande.

3.2 Der VP ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, von Karteninhabern zum Zweck der Zahlung angebotene Karten für die bargeldlose Zahlung im Rahmen des oder der von ihm im Serviceantrag näher spezifizierten Geschäftsbetriebes oder Geschäftsbetriebe zu akzeptieren und die aufgrund dieser Zahlungen begründeten Forderungen bei dem Acquirer zur Abrechnung einzureichen.

3.3 Legt ein Karteninhaber seine Karte zur bargeldlosen Zahlung vor, ist der VP verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe des Vertrages zu akzeptieren. Der VP ist verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie bei anderen Zahlungsmitteln zu ermöglichen. Die Berechnung zusätzlicher Kosten und das Verlangen von Sicherheiten sind nur zulässig, soweit dies von der Kartenorganisation ausdrücklich gestattet wird. Darüber hinaus ist der VP nicht befugt, die Kartenakzeptanz von einem Mindestbetrag abhängig zu machen.

3.4 Der VP wird alle Kartenumsätze in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieses Vertrages unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei dem Acquirer zur Abrechnung einreichen. Diese Pflicht endet nach den ersten fünf Vertragsjahren ohne weitere Erklärung der Parteien automatisch, es sei denn, die Parteien schließen ausdrücklich eine neue Vereinbarung.

3.5 Die Annahme von Karten für wiederkehrende Leistungen, Dienstleistungen, Teilzahlungen und/oder Zahlungsdienste kann einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit dem Acquirer bedürfen.

3.6 Der VP ist nicht berechtigt, Karten für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden, bzw. die nicht im Rahmen des gewöhnlichen und im Serviceantrag mitgeteilten Geschäftsbetriebes des VP erfolgen sowie für gesetzes- oder sittenwidrige Rechtsgeschäfte. Gleiches gilt, sofern der VP aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel bestehen insbesondere, wenn:

- a) der Gesamtbetrag der Zahlung auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder gar auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll oder
- b) der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

3.7 Der VP ist nicht berechtigt, die Kartendaten zur bargeldlosen Zahlung zu akzeptieren, wenn:

- a) bei eCommerce-Geschäften der Karteninhaber die Kartendaten schriftlich (z. B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch oder mittels E-Mail an den VP übermitteln will oder übermittelt hat, bei MoTo-Geschäften die Kartendaten über Internet oder mittels E-Mail übermitteln will oder übermittelt hat,
- b) die abzurechnende Zahlung nicht über die im Serviceantrag oder dem Vertrag angegebenen oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Acquirer freigegebenen Internet-Domain, Katalog, Broschüre, Telefonnummer oder sonstigen Vertriebskanal abgeschlossen wurde,
- c) der abzurechnende Umsatz nicht aus dem vom VP im Serviceantrag, dem Vertrag oder in sonstigen Erklärungen angegebenen Geschäftsgegenstand bzw. Waren-, Produkt-, Dienstleistungs- oder Preissegment begründet ist,
- d) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden innerhalb bestimmter Länder liegt, die der Acquirer durch Information auf der Webseite [www.telecash.de](http://www.telecash.de) jeweils aktuell bereitstellen kann. Der VP wird sich regelmäßig über Änderungen dieser Information auf dem Laufenden halten. Im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsadressen innerhalb dieser Länder ist der Acquirer nicht zur Erstattung der eingereichten Kartenumsätze verpflichtet bzw. zur Rückbelastung der Vorabzahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt.

3.8 Für die Kartenakzeptanz im Fernabsatz gelten die folgenden, zusätzlichen Besonderheiten:

- a. Bei MoTo-Geschäften muss der vom Karteninhaber durch Post oder Telefax erteilte Zahlungsauftrag zur Belastung der Karte die Unterschrift des angegebenen Karteninhabers tragen.
- b. Der VP wird die Karten-Kontrollnummer nicht speichern.
- c. Zweifel im Sinne von Ziffer 3.6 bestehen im Fernabsatz zudem insbesondere, wenn:
  - aa) mit derselben Karte mehrere Zahlungen beim VP zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von zwei Kalendertagen getätigt werden sollen,
  - bb) mehr als drei identische Waren und/oder Dienstleistungen bestellt und über eine Kartennummer abgerechnet werden sollen,
  - cc) nach einer abgelehnten Autorisierung ein anderes Verfalldatum oder eine andere Kartennummer von dem Karteninhaber zur Bezahlung angegeben wird,
  - dd) der Karteninhaber unter verschiedenen Namen und/oder Adressen Zahlungen tätigen will (z. B. Kundenname weicht von Karteninhabername oder Lieferadressat ab und/oder Kundenanschrift weicht von Karteninhaberanschrift oder Lieferanschrift ab),
  - ee) bei MoTo-Geschäften die Absenderangabe oder Ländervorwahlnummer des Karteninhabers bzw. bei eCommerce-Geschäften die IP-Adresse des Bestellers nicht mit den angegebenen Daten des Karteninhabers übereinstimmt,
  - ff) Bestellungen ein- und desselben Karteninhabers aus einem ausländischen oder mehreren Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller

Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten wird, gg) der Karteninhaber vorab den Tracking Code bzw. die Liefernummer des ausliefernden Beförderungsunternehmens übermittelt haben möchte.

3.9 Der Acquirer ist berechtigt, die unter dieser Ziffer 3 genannten Akzeptanzbedingungen durch schriftliche Mitteilung mit Frist von einer Woche an den VP zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen u.a. wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet werden bzw. die Vorgaben der Kartenorganisationen dies erfordern. Der VP kann, sofern die Änderungen nicht die Umsetzung von zwingenden Vorgaben der Kartenorganisationen darstellen, diesen Vertrag innerhalb dieser Frist kündigen, wenn er mit den Änderungen oder Ergänzungen nicht einverstanden sein sollte.

**4. TECHNISCHE AUSSTATTUNG**

4.1 Der VP wird im Bereich des Präsenzgeschäftes die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines EMV-zertifizierten und in der Verantwortung des VP betriebenen POS-Gerätes und EMV-Netzbetriebs an den Acquirer übermitteln. Der Betrieb von POS-Geräten ohne aktivierte EMV-Funktionalität zur Kartenakzeptanz ist nur in außerordentlichen Einzelfällen erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Acquirers. Eine solche Zustimmung ist verbunden mit einem verbindlichen Migrationsplan auf POS-Geräte, die durch den Acquirer für EMV zertifiziert wurden. Der Acquirer übernimmt keine Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren des POS-Gerätes, das durch den VP in eigener Verantwortung betrieben wird.

4.2 Im Bereich des Fernabsatzes wird der VP die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines Payment Gateways an den Acquirer übermitteln. Die Übermittlung von Autorisierungsanfragen im eCommerce mittels eines Payment Gateways ohne 3D Secure ist nur in außerordentlichen Einzelfällen möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Acquirers. Eine solche Zustimmung ist verbunden mit einem verbindlichen Migrationsplan auf ein Payment Gateway, das für 3D Secure zertifiziert wurde. Der VP wird den Kartendatensatz bei Einholung der Autorisierung und bei Einreichung beim Acquirer zur Abrechnung mit dem eCommerce-Indikator bzw. dem MoTo-Indikator, dem Merchant Category Code und dem Merchant Country Code entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben der Kartenorganisationen kennzeichnen.

4.3 Der VP muss die Authentifizierungsdaten des Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an die Kartenorganisationen gemäß deren Vorgaben übermitteln.

4.4 Der VP willigt ein, dass der Acquirer den entsprechenden Netzbetreiber beziehungsweise den Softwareanbieter für den Payment Gateway des VP beauftragt, die GP-Nummer für sein POS-Gerät und/oder seinen Payment Gateway freizuschalten. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der VP. Der Acquirer übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion des POS-Gerätes oder Payment Gateways, das/der in der Verantwortung des VP betrieben wird.

**5. KONTAKTLOSES BEZAHLEN IM PRÄSENZGESCHÄFT**

5.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen mittels Contactless Cards.

5.2 Der Acquirer ermöglicht es dem VP, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, unter Einsatz von Contactless Cards generierte Transaktionen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei dem Acquirer zur Abrechnung einzureichen.

5.3 Der VP wird bei Vorlage einer Contactless Card deren Daten mittels eines vom Acquirer initialisierten und zugelassenen Lesers kontaktlos, d. h. ohne physischen Kontakt zwischen Leser und Contactless Card, auslesen und elektronisch eine Autorisierung vom Acquirer einholen. Die Daten der Transaktion, insbesondere Kartenummer, Gültigkeitsdatum, Gesamtrechnungsbetrag und Acquirer GP-Nummer, wird der VP im Falle einer erteilten Autorisierung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an den Acquirer übermitteln. Der VP ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Transaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz dem Acquirer zugehen.

5.4 Der VP ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN durchzuführen, es sei denn, der Kartenumsatz überschreitet den Floor Limit für kontaktloses Bezahlen nicht. Dieser Betrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen.

5.5 Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers mittels Unterschrift oder durch Eingabe der PIN ist die Verpflichtung des Acquirers zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den jeweiligen Floor Limit für kontaktloses Bezahlen.

5.6 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den jeweiligen Floor Limit für kontaktloses Bezahlen, ist der VP verpflichtet, eine Legitimation nach Maßgabe von Ziffer 5.4 einzuholen. Sofern der VP dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung des Acquirers zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem Kartenherausgeber an den Acquirer aufgrund der Nichteinholung der Legitimation durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs oder korrekter Eingabe der PIN rückbelastet, ist der Acquirer berechtigt, dem VP den Kartenumsatz zurück zu belasten.

5.7 Wenn der Kartenumsatz den Floor Limit für kontaktloses Bezahlen überschreitet, ist der VP verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen, diese gemäß den Bestimmungen der vorliegenden AGB aufzubewahren und dem Acquirer im Fall einer Reklamation des Karteninhabers auf Aufforderung des Acquirers innerhalb der von diesem gesetzten Frist vorzulegen.



**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

5.8 Sollte aus technischen Gründen eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, ist der VP verpflichtet, die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip oder dem Magnetstreifen auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines POS-Geräts durchzuführen.

#### **6. AUTORISIERUNG UND TRANSAKTIONSABWICKLUNG**

6.1 Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktion über den Acquirer eine Autorisierung durch den Kartenherausgeber anzufordern, sofern nicht aufgrund der Bestimmungen in Ziff. 5.4 oder 6.7 eine Autorisierung entbehrlich ist. Bei einer Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils vom Acquirer angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen hinsichtlich des Inhalts, dem Format und dem Übermittlungsweg mit den jeweils vom Acquirer gegenüber dem VP festgelegten Vorgaben, die sich an den Vorgaben der Kartenorganisationen orientieren, übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion durch den betreffenden Kartenherausgeber oder durch die Kartenorganisation erteilt wird, teilt der Acquirer dem VP einen Autorisierungscode mit. Mit der Vergabe des Autorisierungscode bestätigt der Kartenherausgeber bzw. die Kartenorganisation, dass im Zeitpunkt der Autorisierung die Karte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Karte nicht durch Sperlisten oder andere Benachrichtigungen des Kartenherausgebers für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag im Rahmen des Transaktionslimits liegt.

6.2 Bei der Autorisierungsanfrage bei aus Fernabsatzgeschäft generierten Transaktionen ist vom VP anzugeben, ob die Transaktion aus eCommerce- oder MoTo-Geschäft stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden GP-Nummer. Sofern die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt der Acquirer dem VP den Autorisierungscode mit.

6.3 Wird der VP vom Acquirer zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer aufgefordert, hat er dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Werden vom Acquirer oder den Kartenorganisationen an die Vergabe einer Autorisierungsnummer vorhergehende Sicherheitsbedingungen, insbesondere eine Identifikationsfeststellung, geknüpft, hat der VP diese Maßnahme umzusetzen und dem Acquirer gegebenenfalls nachzuweisen. Die Autorisierung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahme durch den VP. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat der VP diese Nummer so zu erfassen, dass ein elektronischer Beleg erstellt werden kann. Der VP darf den Gesamtbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Beträge aufteilen und diese auch nicht separat autorisieren lassen.

6.4 Der VP hat für alle Kartentransaktionen einen Leistungsbeleg zu erstellen, der nachträglich nicht verändert werden darf, um im Reklamationsfall die Berechtigung der Kartenbelastung nachweisen zu können.

6.5 Bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede Zahlung als Einzeltransaktion behandelt, die jeweils bei Fälligkeit einer Autorisierung bedarf.

6.6 Eine Autorisierung kann unterbleiben, wenn ein Legitimationsfreier Höchstbetrag schriftlich zwischen VP und Acquirer vereinbart ist und der Gesamtbetrag unter diesem Höchstbetrag liegt. Der Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag an derselben Kasse des VP mit derselben Karte vorgenommen werden oder (b) die gleiche Leistung betreffen, auch wenn der Umsatz an einer anderen Kasse des VP vorgenommen wird. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den legitimationsfreien Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belastungsbelege sind nicht zulässig. Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belastungsbelege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt. Der legitimationsfreie Höchstbetrag ist der im Vertrag explizit als legitimationsfreier Höchstbetrag genannte Betrag. Dieser beläuft sich auf null Euro, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Er kann vom Acquirer jederzeit nach billigem Ermessen durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf null Euro). Der VP ist für die richtige Dateneingabe verantwortlich.

6.7 Sollte aus technischen Gründen eine elektronische Genehmigung der Transaktion nicht möglich sein, so ist eine telefonische Autorisierung mittels Einholung einer Autorisierungsnummer durchzuführen. Im Reklamationsfall ist durch den VP nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung dieser Transaktion nicht möglich war. Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht des Acquirers gemäß Ziffer 11 nicht ein.

#### **7. TRANSAKTIONSEINREICHUNG**

7.1 Der VP wird dem Acquirer die vollständigen Daten, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer, Autorisierungsnummer, Gesamtbetrag in der Einreichungswährung und GP-Nummer aller Transaktionen, für die er eine Autorisierung gemäß Ziffer 6 erhalten hat, in einem verarbeitungsfähigen Datensatz in dem vom Acquirer festgelegten Format innerhalb von maximal 2 Werktagen elektronisch in einem vom Acquirer zugelassenen Übertragungsverfahren übermitteln, es sei denn, der Acquirer hat einem anderen Einreichungsverfahren (z. B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.

7.2 Der VP stellt sicher, dass sämtliche in Ziffer 7.1 genannten Daten nur verschlüsselt in dem jeweils vom Acquirer zugelassenen Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

7.3 Der Acquirer übernimmt keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren der in den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Verfahren. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

7.4 Bei Störungsfällen gemäß Ziffer 6.7 wird der VP, sobald die technische Störung behoben

ist, die Transaktion unter Angabe der Autorisierungsnummer elektronisch beim Acquirer einreichen. Sofern dies nicht innerhalb von 2 Werktagen möglich ist, stimmt der VP mit dem Acquirer eine alternative Einreichung ab.

7.5 Der VP ist verpflichtet, alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege mindestens 18 Monate lang aufzubewahren. Dies gilt auch für die vollständigen Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrundeliegenden Geschäften, insbesondere den originalen Leistungsbeleg (z. B. Kassenbon, Rechnung etc.). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt. Die genannten Unterlagen sind dem Acquirer auf dessen Anfrage hin für die Klärung von Reklamationsfällen durch den Kartenherausgeber unverzüglich und innerhalb der vom Acquirer jeweils gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Sollte der VP nicht innerhalb der gesetzten Frist die entsprechenden Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz zur Verfügung stellen, kann der Kartenumsatz durch den Acquirer nach einer entsprechenden Rückbelastung durch den Kartenherausgeber an den VP rückbelastet werden.

7.6 Der VP wird überwiegend Kartenumsätze in der mit dem Acquirer vereinbarten Währung tätigen und ausschließlich in Abrechnungswährung bei dem Acquirer einreichen. Falls die Transaktionswährung des mit dem Karteninhaber getätigten Grundgeschäfts von der Einreichungswährung abweicht, wird der VP dem Karteninhaber die Abrechnungssumme in der Einreichungswährung bekannt geben und den Karteninhaber darauf hinweisen, dass zwischen dem Preis des Grundgeschäftes in der Transaktionswährung und dem letztlich dem Konto des Karteninhaber belasteten Betrag, aufgrund von Währungsschwankungen Differenzen entstehen können. Auf Anfrage des Acquirers hat der VP die Beachtung dieser Hinweispflicht nachzuweisen. Sofern die Transaktionsdaten ohne Währungskennzeichen eingereicht werden, geht der Acquirer von einer Einreichung in EURO aus.

7.7 Der VP wird jeden Kartenumsatz nur einmal beim Acquirer zur Abrechnung einreichen. Auf Anforderung wird der VP dem Acquirer einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach diesem Vertrag zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber, das der Höhe nach dem eingereichten Kartenumsatz entspricht, zugrunde liegt.

7.8 Der VP wird einen Kartenumsatz erst dann einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung seiner Karte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzung hat der VP auf Anforderung des Acquirers nachzuweisen.

7.9 Der Acquirer ist berechtigt, vom VP die vorübergehende Einstellung der Akzeptanz von Karten oder der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den in Ziffer 19.2 genannten Fällen vor, oder wenn eine der Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt.

#### **8. ABRECHNUNG DER KARTENTRANSAKTIONEN DURCH DEN ACQUIRER**

8.1 Der Acquirer rechnet vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 9 nach Maßgabe des Vertrages alle sofort fälligen Forderungen gegen Karteninhaber aus der Akzeptanz ihrer Karten ab, sofern jeweils die in folgenden Bedingungen für das Präsenzgeschäft bzw. den Fernabsatz aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Kartenakzeptanz durch den VP war nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig,
- b) das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte,
- c) im Präsenzgeschäft
  - aa) wurde die Karte physisch vorgelegt und war vom Karteninhaber unterschrieben;
  - bb) war eine Manipulation der Karte nicht erkennbar;
  - cc) hat der VP vor Einreichung des Kartenumsatzes gemäß Ziffer 7 vom Acquirer eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst.
  - dd) hat der VP die Übereinstimmung der Angaben auf der Karte mit den Kartendaten festgestellt, die durch das POS-Gerät auf den Leistungsbeleg gedruckt wurden.
  - ee) hat der Karteninhaber den Gesamtbetrag entweder durch eine Unterschrift auf dem Leistungsbeleg oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg wurde in Gegenwart des VP vorgenommen und auf Übereinstimmung mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überprüft. Ein eventuelles Foto auf der Karte stimmte mit dem Kartenvorleger überein. Der VP hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt.
- d) im Bereich des Fernabsatzes hat der VP unter Nutzung der vom Karteninhaber angegebenen Kartenprüfnummer und im eCommerce, soweit durch den Kartenherausgeber unterstützt, des Einsatzes des 3D Secure-Verfahrens eine Autorisierungsanfrage an den Acquirer übermittelt,
- e) die Transaktion wurde durch den Acquirer genehmigt,
- f) der VP hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde,
- g) die Transaktionsdaten wurden gemäß Ziffer 7 ordnungsgemäß eingereicht und
- h) der jeweilige Kartenumsatz wurde vom VP noch nicht beim Acquirer zur Abrechnung eingereicht.

8.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der unter Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen besteht seitens des Acquirers keine Verpflichtung zur Abrechnung der Forderung gegen

Fortsetzung auf Seite 4

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

über dem VP. Aus diesem Grund erfolgen sämtliche Zahlungen, die an den VP geleistet werden, zunächst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückbelastung/-forderung des gesamten Betrages oder der Verrechnung mit künftigen Forderungen des VP gegenüber dem Acquirer. Entsprechend gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Acquirer von der Erfüllung der unter Ziffer 8.1 genannten Bedingungen Kenntnis erlangt, spätestens jedoch bis zum Ende der 18-monatigen Chargeback-Frist gemäß Ziffer 11.3, sämtliche Zahlungen, die der Acquirer aus Umsätzen des VP erhält, als unter dem Vorbehalt der Rückbelastung erhalten.

8.3 Der Acquirer ist berechtigt, die unter Ziffer 8.1 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VP mit einer Frist von einer Woche zu ändern oder zu ergänzen, wenn er dies beispielsweise wegen eines möglichen Missbrauchsverdachts für notwendig erachtet oder die Vorgaben einer Kartenorganisation dies erfordern. Der VP kann diesen Vertrag innerhalb dieser Frist kündigen, wenn er mit den Änderungen oder Ergänzungen nicht einverstanden sein sollte.

#### **9. ABWICKLUNG UND ENTGELTE**

9.1 Der Acquirer leistet, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Ziffer 10, Zahlungen in Höhe des in dem elektronisch übermittelten Datensatz genannten Transaktionsbetrages abzüglich der vereinbarten Serviceentgelte sowie der weiteren fälligen Entgelte nach Maßgabe von Ziffer 9.2. Eventuell bestehende, weitergehende Aufrechnungsbefugnisse des Acquirers bleiben unberührt. Sofern die Datensätze gemäß Ziffer 7.1 vollständig und verarbeitbar bis 24:00 Uhr an einem Bankarbeitstag dem Acquirer zugegangen sind und ein bestimmter Auszahlungsrhythmus schriftlich und individuell vereinbart ist, werden die aus den Datensätzen resultierenden Beträge zum vereinbarten Zeitpunkt auf das vom VP angegebene Bankkonto angewiesen. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gilt bei täglicher Auszahlung der dritte Arbeitstag nach Transaktionseinreichung, bei wöchentlicher Auszahlung jeweils der Mittwoch der Folgeweche und bei monatlicher Auszahlung der erste Mittwoch des Folgemonats als Zahlungstermin. Erhält der Acquirer durch den Kartenherausgeber oder die Kartenorganisationen bereits Gelder vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder den in Ziffer 9.1 Satz 3 genannten Zahlungsterminen, schreibt der Acquirer diese dem VP gut.

9.2 Soweit keine Bruttoabrechnung im Vertrag vereinbart ist, ist der Acquirer berechtigt, das im Serviceantrag oder im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarte Serviceentgelt und sonstige vereinbarte Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer vom Kartenumsatz einzubehalten. Sofern durch die Kartenorganisationen Sondergebühren anfallen, z. B. für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme, ist der Acquirer berechtigt, diese ebenfalls dem VP weiter zu belasten. Für den Fall, dass die Bruttoabrechnung vereinbart ist, oder eine Verrechnung nicht möglich ist, erteilt der VP dem Acquirer ein Mandat zum Einzug fälliger Forderungen des Acquirers im SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Der VP hat für die Dauer dieses Vertrags eine ausreichende Deckung auf dem von ihm im Serviceantrag zum SEPA-Lastschriftverfahren angegebenen Konto vorzuhalten.

9.3 Das vereinbarte Serviceentgelt wird zunächst unter Zugrundelegung der vom VP bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen erwarteten Geschäftsdaten, insbesondere der zu erreichenden Transaktionsanzahl und des zu erreichenden Durchschnitts- und Gesamtumsatzes, berechnet. Werden diese Werte über einen Zeitraum von 3 Monaten unterschritten, kann der Acquirer ein angemessenes höheres Serviceentgelt oder eine gesonderte Transaktionsgebühr festsetzen. Der Acquirer wird den VP hierüber vorab unter Einräumung einer angemessenen Widerspruchsfrist informieren. Sofern der VP nicht innerhalb der Frist schriftlich widerspricht, gilt die/das vom Acquirer festgesetzte Gebühr/Serviceentgelt als vereinbart. Im Falle des Widerspruchs haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, das sie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist ausüben können. Der Acquirer wird den VP in seinem Informationsschreiben hierauf hinweisen.

9.4 Unbeschadet Ziffer 9.3 kann der Acquirer die Serviceentgelte während der Vertragslaufzeit im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB in angemessenem Umfang ändern, sofern sich wesentliche Kostenfaktoren verändern. Insbesondere gilt dies, wenn eine der Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren einführt. Der Acquirer wird den VP schriftlich über die Änderung informieren. Im Übrigen gelten die in Ziffer 9.3 ab Satz 3 genannten Bestimmungen.

9.5 Die Höhe der Serviceentgelte ergibt sich im Übrigen aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Acquirers, sofern mit dem VP keine ausdrückliche, schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen wurde. Wenn der VP eine im Preis- und Leistungsverzeichnis des Acquirers aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis des Acquirers kann bei diesem angefordert oder auf <http://www.telecash.de> eingesehen werden.

9.6 Die Serviceentgelte werden im Zeitpunkt der Einreichung der Transaktionen durch den VP an den Acquirer gemäß Ziffer 8.1 zur Zahlung fällig und grundsätzlich gemäß Ziffer 9.1 mit den zu erstattenden Kartenumständen verrechnet. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung der ausstehenden Entgelte verpflichtet. Der Acquirer wird in diesem Fall den fälligen Betrag gemäß Ziff. 9.2 einziehen.

9.7 Dem VP werden im vereinbarten Intervall elektronische Abrechnungen mit Ausweis der geleisteten Gutschriften, Rückbelastungen und in Rechnung gestellter Serviceentgelte zur Abholung im Online-Portal zur Verfügung gestellt.

9.8 Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung wird bei täglicher Aus-

zahlung die Abrechnung täglich, bei wöchentlicher Auszahlung jeweils am Mittwoch der Folgeweche und bei monatlicher Auszahlung am ersten Mittwoch des Folgemonats im Online-Portal zur Verfügung gestellt (bei Feiertagen am nächsten Werktag). Für Online-Abrechnungen gelten die Regelungen in Ziffer 20. Auf Wunsch des VP und gegen das im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Entgelt erhält der VP auch papierhafte Abrechnungen. Die Abrechnungen sind vom VP unverzüglich nach der Zurverfügungstellung bzw. im Falle der papierhaften Abrechnung nach Zugang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind vom VP innerhalb von vier Wochen nach der Zurverfügungstellung oder Zugang in schriftlicher Form anzumelden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung seitens des VP. Eine Korrektur durch den Acquirer ist nach Ablauf dieser Frist nicht ausgeschlossen.

9.9 Der VP bestellt dem Acquirer ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherheit aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüchen, die dem Acquirer gegen den VP aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Der Acquirer nimmt die Bestellung des Pfandrechts an. Der Acquirer ist berechtigt, um künftige Forderungen aus rückbelasteten Kartenumständen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem VP die Auszahlung eines vom Acquirer jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des Transaktionsbetrages für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn:

- a) es bei den vom VP eingereichten Kartenumständen zu im Vergleich zu anderen Vertragspartnern des Acquirers vermehrten Reklamationen von Karteninhabern kommt,
- b) mehrfach gefälschte oder gestohlene Karten im Geschäftsbetrieb des VP eingesetzt werden,
- c) der begründete Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge besteht,
- d) wenn der Wert der vom VP eingereichten Umsätze gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen oder den im Serviceantrag gemachten Angaben in ihrer Gesamtheit oder als Einzelumsätze auffällig und für den Acquirer ohne erkennbare Erklärung ansteigen,
- e) die Bedingungen dieses Vertrages, insbesondere der Ziffern 3, 5, 6, 7 und 11 vom VP nicht eingehalten werden, oder
- f) der Acquirer begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 19.2 a), b) oder c) vorliegen könnte; in diesem Fall ist der Acquirer zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom VP nicht entkräftet werden kann. Zusätzlich ist der Acquirer zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 19.2 a), b) oder c) besteht und er sein Kündigungsrecht nicht ausübt.

9.10 Der Acquirer kann dem VP zwecks Abwendung des gemäß Ziffer 9.9 möglichen Einbehalts gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines im Land des VP der Finanzaufsicht unterstellten Kreditinstituts in durch den Acquirer nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche des Acquirers gegenüber dem VP aus diesem Vertrag zu stellen, oder eine weitere, zwischen den Parteien zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme zu treffen. Der Acquirer ist in diesen Fällen zudem berechtigt, die Höhe des durch den VP einreichbaren Kartenumsatzes auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.

9.11 Der Acquirer hält die auf Basis dieses Vertrages zur Zahlung an den VP anstehenden durch Kartenherausgeber oder die Kartenorganisationen erhaltenen Gelder auf einem seiner Geschäftskonten. Eine Verzinsung der Gelder zugunsten des VP findet auf diesem Konto nicht statt.

#### **10 RÜCKVERGÜTUNG AN DEN KARTENINHABER**

10.1 Der VP darf Rückvergütungen von Kartenumständen auf Kartenkonten nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert wird. Sofern der Kartenumsatz noch nicht beim Acquirer eingereicht wurde, hat der VP über das Terminal bzw. Payment Gateway eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges (credit slip) zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und vom VP zu unterzeichnen. Der VP hat den Beleg beim Acquirer innerhalb von fünf Werktagen nach Ausstellung einzureichen.

10.2 Der VP hat Rückvergütungen aus stornierten Grundgeschäften von bereits zur Abrechnung eingereichten Kartenumständen ausschließlich über die Karte abzuwickeln, d. h. die Gutschrift auf dem Kartenkonto ist durch den VP über den Acquirer zu initiieren. Der Acquirer wird die Transaktion rückabwickeln, d. h. die Rückbelastung des Betrages und Gutschrift des eventuell ursprünglich berechneten Serviceentgeltes vornehmen. Der Acquirer berechnet dem VP hierfür ein Storno-Entgelt laut Preis- und Leistungsverzeichnis.

10.3 Der VP hat für die Gutschrift über sein Terminal bzw. Payment Gateway einen elektronischen Gutschriftdatensatz gemäß Bedienungsanleitung zu erstellen. Zusätzlich hat der VP elektronisch einen Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen. Der VP hat die Gutschrift innerhalb von zwei Werktagen nach Stornierung des Kartenumsatzes gemäß Ziffer 10 beim Acquirer einzureichen.

#### **11. RÜCKBELASTUNGSRECHTE**

11.1 Der VP hat Beanstandungen und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des VP beziehen, unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regulieren.

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

11.2 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber die Erfüllung aller in Ziffer 3 und Ziffer 7.1 genannten Bedingungen gegenüber dem Acquirer innerhalb einer von diesem zu setzenden, angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen und bei per Telefax oder Post initiierten Geschäften insbesondere die vom Karteninhaber unterschriebene Belastungsermächtigung gemäß Ziffer 5.7 dem Acquirer zur Verfügung zu stellen.

11.3 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Ziffern 3, 5, 6, 7 oder Ziffer 8.1 nicht erfüllt werden und dem Acquirer der Kartenumsatz vom Kartenherausgeber wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen rückbelastet wurde, ist der Acquirer berechtigt, die Zahlung des betreffenden, bereits abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten – ab Datum des Kartenumsatzes – vom VP zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Nach Ablauf der 18-Monats-Frist (Chargeback-Frist) stehen die Zahlungen nicht mehr unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

11.4 Der Acquirer wird im Rückbelastungsfall dem VP den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des hierfür ursprünglich berechneten Serviceentgeltes rückbelasten und mit anderen fälligen Forderungen des VP verrechnen. Sofern keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist der VP zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Acquirer wird den fälligen Betrag per gemäß Ziff. 9.2 einziehen. Der VP hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

11.5 Der Acquirer hat das Recht zur Rückbelastung gemäß Ziffer 3.5, 3.6 oder 3.7 unberechtigter und zweifelhafter Kartenumsätze, die der VP akzeptiert und beim Acquirer eingereicht hat.

11.6 Der Rückforderungsanspruch des Acquirers ist ein vertraglicher Anspruch. Einwendungen des VP, etwa aus Bereicherungsrecht, sind insofern soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen. Ist eine Rückbelastung durch den Acquirer erfolgt, kann der VP den Zahlungsanspruch, der dem Grundgeschäft zu Grunde liegt, nur unmittelbar selbst gegenüber dem Karteninhaber geltend machen.

## 12. BEDINGUNGEN DES ABSTRAKTEN SCHULDVERSPRECHENS

12.1 Der Acquirer verpflichtet sich gegenüber dem VP, alle vom VP im Präsenzgeschäft generierten Kartenumsätze, die der VP nach Maßgabe dieses Vertrages akzeptieren durfte, von dem Acquirer hat autorisieren lassen und beim Acquirer eingereicht hat, auch dann an den VP auszusahlen, wenn der Karteninhaber die Pflicht zur Zahlung abstreitet. Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung einer Zahlungsgarantie gegen ein gesondertes Serviceentgelt. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 8 enthaltenen Vorgaben vom VP erfüllt wurden sowie insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig; d. h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdatums der Karte und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
- b) Der VP hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe mittels eines POS-Terminals des Acquirers eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder er war zur fermündlichen Autorisierungsberechtigung und der Gesamtrechnungsbetrag lag unterhalb des mitgeteilten legitimationsfreien Höchstbetrages.
- c) Der VP hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von Acquirer initialisierten und zugelassenen POS-Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder Magnetstreifen der Karte auslesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern der Acquirer dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der VP gemäß dem Vertrag hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Karten hat der Karteninhaber seine PIN am POS-Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron- oder V PAY-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z. B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten den Acquirer nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhandigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind.
- d) Die in dem Leistungsbeleg aufgeführte Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen hochgeprägten Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des VP oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner PIN anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.
- f) Der VP hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt.
- g) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den VP für ungültig erklärt worden.
- h) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden. Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- i) Der VP hat jeden Kartenumsatz nur einmal beim Acquirer zur Abrechnung einzurei-

chen und auf Anforderung des Acquirers einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.

- j) Der VP hat Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
- k) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der VP im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm vom Acquirer gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber dem Acquirer nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des VP in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.

12.2 Der Acquirer verpflichtet sich gegenüber dem VP alle vom VP im Fernabsatz generierten Kartenumsätze, die der VP nach Maßgabe dieses Vertrages akzeptieren durfte, von dem Acquirer hat autorisieren lassen und beim Acquirer eingereicht hat, auch dann an den VP auszusahlen, wenn der Karteninhaber die Pflicht zur Zahlung abstreitet. Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung einer Zahlungsgarantie gegen ein gesondertes Serviceentgelt. Bei Kartenzahlungen im Fernabsatz steht das abstrakte Schuldversprechen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in den Ziffern 5, 6, 7 und 8 enthaltenen Vorgaben vom VP erfüllt wurden sowie insbesondere unter folgende aufschiebende Bedingungen:

- a) die Kartenakzeptanz war durch den VP nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig,
- b) das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte,
- c) der VP hat unter Nutzung der vom Karteninhaber angegebenen Kartenprüfnummer eine Autorisierungsanfrage an den Acquirer übermittelt,
- d) die Transaktion wurde durch den Acquirer genehmigt,
- e) der VP hatte zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperrlisten oder anderen Mitteilungen für ungültig erklärt wurde,
- f) die Transaktionsdaten gemäß Ziffer 7 wurden ordnungsgemäß eingereicht und
- g) der jeweilige Kartenumsatz wurde vom VP noch nicht beim Acquirer zur Abrechnung eingereicht.
- h) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der VP im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm vom Acquirer gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber dem Acquirer nachgewiesen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des VP in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten, oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht.

12.3 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen ist der Acquirer nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes an den VP verpflichtet. Dennoch an den VP geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten gezahlten Betrages des Kartenumsatzes oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen des VP, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausgebenden Institut an den Acquirer rückbelastet wird. Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

12.4 Der Acquirer ist berechtigt, diese Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VP unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu ändern oder zu ergänzen, wenn der Acquirer diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden. Der VP kann den Vertrag innerhalb dieser Frist kündigen, wenn er mit den Änderungen oder Ergänzungen nicht einverstanden sein sollte.

12.5 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber, die Erfüllung aller genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber dem Acquirer schriftlich nachzuweisen.

12.6 Der VP ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Acquirer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Acquirers an Dritte abzutreten.

12.7 Der Acquirer ist nicht zur Auszahlung der durch die Zahlungsgarantie gedeckten Beträge verpflichtet, solange und soweit der VP mit der Zahlung von fälligen Serviceentgelten im Rückstand ist.

## 13. SORGFALTPFLICHTEN DES VP BEI DER KARTENAKZEPTANZ

13.1 Der VP muss in hervorgehobener Weise in seinem Geschäft, seinem Katalog, auf seiner Internet-Seite sowie in seinen sonstigen Medien gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass er selbst für den Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und/oder Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen oder der Acquirer seien Anbieter oder Versender der Leistung.



**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

13.2 Der VP verpflichtet sich,

- a) im Falle einer Abweichung der Transaktionswährung von der Abrechnungswährung, den Karteninhaber wie in Ziff. 7.6 zu informieren und dies auf Anfrage dem Acquirer gegenüber nachzuweisen
- b) im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
- c) im Falle einer Probenutzung seiner Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- d) sofern der VP seinen Karteninhabern von seiner Internetseite direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.

13.3 Der VP hat Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchzuführen, die der Acquirer generell oder im Einzelfall, z. B. bei mehrfacher Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten, nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VP mitteilt. Der VP ist verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von den Kartenorganisationen vorgegeben werden. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen und Verfahren trägt der VP.

13.4 Im Präsenzgeschäft wird der VP von der die Karte einsetzenden Person die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes verlangen, wenn:

- a) auf dem Display des POS-Gerätes „Karte einziehen“ oder ein sinnvoller Vermerk erscheint,
- b) beim VP der Verdacht besteht, die vorgelegte Karte sei gefälscht oder manipuliert,
- c) die Kartennummer oder das Verfallsdatum der Karte auf dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg nicht mit den entsprechenden Daten auf der vorgelegten Karte übereinstimmt,
- d) die vierstellige Ziffer unter der Kartennummer auf der Vorderseite der Kreditkarte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt,
- e) die auf dem Leistungsbeleg erbrachte Unterschrift nicht der auf der vorgelegten Karte entspricht,
- f) die die Karte vorlegende Person nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt.

Bei Nichtübereinstimmung der Namen auf der Karte und im Ausweis der die Karte vorlegenden Person ist die Zahlung mit der Karte abzulehnen. Der VP hat den Acquirer in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte telefonisch davon zu unterrichten. Sofern der Acquirer dies anweist bzw. sofern ein vorstehend dargestellter Fall vorliegt oder Betrugsversuch nahe liegt, hat der VP die Karte nach Möglichkeit einzubehalten.

13.5 Der VP wird dem Karteninhaber bei Leistungen im Fernabsatz bei der Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per Fernkommunikationsmittel eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe des im Internet und/oder Katalogs oder sonstigen Medien verwendeten Firmennamens, seiner vollständigen Adresse, einschließlich Internet- sowie E-Mail-Adresse, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie der Angabe der Zahlungsart übermitteln. Die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum der Karte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angegeben werden. Weiterhin verpflichtet sich der VP zu folgenden Maßnahmen:

- a. Der VP ist verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes einzuhalten.
- b. Der VP muss bei MoTo klar und eindeutig in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien bzw. bei eCommerce klar und eindeutig auf seiner Internet-Seite, die über die in der Vereinbarung angegebene Internet-Adresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
  - aa) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VP müssen für den Kunden/Karteninhaber jederzeit einsehbar und bei Abschluss des Grundvertrages durch den Kunden/Karteninhaber anerkannt werden,
  - bb) vollständige Anbieterkennzeichnung, also insbesondere Firma und Adresse, soweit vorhanden Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen aller Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
  - cc) Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
  - dd) Widerrufsrecht und/oder Rückgaberecht der Kunden/Karteninhaber sowie die Abwicklung der Gutschriften,
  - ee) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
  - ff) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
  - gg) Datenschutzbestimmungen,
  - hh) Abrechnungswährung,
  - ii) Lieferbestimmungen,
  - jj) verfügbare Sicherheitsverfahren.

13.6 Der VP stellt sicher, dass in seinem Geschäftsbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der elektronischen Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe oder der zur Dateneingabe verwendeten Geräte, möglich ist. Sollte der VP den Verdacht oder die Gewissheit haben, dass in seinem Betrieb Karten und/oder Kartendaten missbräuchlich genutzt und/oder dass Kartendaten ausgespäht werden und/oder sollte er einen übermäßig hohen Anstieg von

abgelehnten Autorisierungsanfragen feststellen, hat er den Acquirer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn der VP den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellt.

#### **14. DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN DES VP (NUR IM FERNABSATZ)**

14.1 Der VP wird vor Weiterleitung der Kartendaten an den Acquirer Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift sowie Telefonnummer des Karteninhabers speichern und dem Acquirer im Reklamationsfall auf Aufforderung unter Nennung der relevanten Autorisierungsnummer zukommen lassen.

14.2 Bei MoTo-Geschäften wird der VP neben den unter Ziffer 14.1 genannten Daten dem Acquirer auf Anforderung den vom Karteninhaber unterschriebenen Auftrag zur Belastung seines Kartenkontos zukommen lassen bzw. bei telefonischen Bestellungen wird der VP Tag und Uhrzeit des Anrufs, mit dem die Bestellung ausgelöst wurde, erfassen und im Reklamationsfall dem Acquirer diese Informationen zur Verfügung stellen.

14.3 Der VP wird die Waren und/oder Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die persönliche Zustellung liefern bzw. erbringen und dem Acquirer auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen.

14.4 Der VP wird an den Karteninhaber solche Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die der Produktbeschreibung und dem hierfür genannten Preis/Währung des VP im Internet bzw. im Katalog entsprechen. Diese Produktbeschreibung nebst Preisverzeichnis aufbewahren und dem Acquirer jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung stellen.

14.5 Der VP ist verpflichtet, die Erfüllung aller in den Ziffern 3, 5, 6, 7 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber dem Acquirer nachzuweisen. Der Acquirer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der Bedingungen zu prüfen.

14.6 Sofern der VP in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch seine Internetseite betreibt oder Kataloge, Produktbeschreibungen oder Preisverzeichnisse oder sonstige Medien verwendet, wird er dem Acquirer auf Anforderung eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

14.7 Sofern der VP Geschäfte betreibt, die nach anwendbarem Recht in Bezug auf alle oder bestimmte Nutzer bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen müssen (z. B. Jugendliche) oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird der VP dem Acquirer die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen und/oder einen gültigen Nachweis der Erlaubniserteilung erbringen. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, keine Erlaubnis vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, hat der VP unverzüglich eine rechtliche Klärung herbeizuführen; bis dahin hat er sein Angebot entsprechend zu beschränken.

#### **15. DATENSCHUTZ/MELDEPFLICHTEN/VERTRAULICHKEIT**

15.1 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und des Telemediengesetzes zu beachten sowie die im Rahmen der Vertragserfüllung über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

15.2 Der Acquirer erhebt, verarbeitet und nutzt die vom VP im Serviceantrag angegebene Daten, die vom VP zur Verfügung gestellten weiteren Informationen und Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug), Daten zur Risikoprüfung und -bewertung, Daten zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Regularien der Kartenorganisationen und konzerninternen Vorgaben des Acquirers, Daten aus der Durchführung des Vertrages, z. B. Transaktionsdaten, Abrechnungsdaten sowie Daten über offene Forderungen, sowie Daten aus der Beendigung des Vertrages. Die Daten erhält der Acquirer teilweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, Banken, Kartenorganisationen und/oder verbundenen Unternehmen des Acquirers. Die Daten werden zu den Zwecken, die in der nachfolgenden Aufstellung genannt sind, erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit der Acquirer Wirtschaftsauskunfteien nutzt und von diesen Wahrscheinlichkeitswerte zu einem Kreditrisiko erhält, kann der Vertragspartner von der betreffenden Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten und zu den Wahrscheinlichkeitswerten erhalten; der Acquirer teilt dem Vertragspartner auf Anfrage die Wirtschaftsauskunftei mit.

15.3 Zu den in der unten aufgeführten Aufstellung genannten Zwecken werden die Daten auch an die dort genannten Empfänger bzw. Empfängergruppen weitergegeben sowie dort verarbeitet und genutzt. Die Empfänger befinden sich innerhalb von EU/EWR oder in den USA; Kartenorganisationen können sich auch in anderen Staaten befinden. Sofern sich Empfänger außerhalb von EU/EWR befinden, kann es vorkommen, dass beim Empfänger kein dem deutschen Datenschutzstandard entsprechendes Datenschutzniveau besteht.

Sofern es sich bei Empfängern um Unterauftragnehmer des Acquirers handelt, ist es möglich, dass die Unterauftragnehmer selbst wiederum Unterauftragnehmer nutzen. Der Acquirer wird mit Unterauftragnehmern, soweit erforderlich, eine Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren. Sofern sich ein Unterauftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer außerhalb von EU/EWR befindet, wird der Acquirer außerdem für die Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus beim Empfänger sorgen, z. B. durch Abschluss der EU Standardvertragsklauseln.

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

Sachverhalte, für die die Einwilligung des VP vorgesehen ist:

Daten	Zwecke	Empfänger
Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Bankverbindung), Transaktionsdaten, Zahlungsdaten, Finanzdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Acquirers im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit des VP vor Abschluss und während des bestehenden Vertrages.	Händlerbank (Bankauskunft), wobei die Einwilligung auch die Entbindung der Händlerbank vom Bankgeheimnis umfasst
Stammdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Vertragspartners im Hinblick auf mögliche Vertragsverletzungen aus früheren Akzeptanzverträgen des Vertragspartners mit anderen Acquirern, insb. Betrug, vor Abschluss des Vertrages.	Kartenorganisationen (z.B. VISA, Großbritannien, USA; MasterCard, USA)
Stammdaten	Zum Zweck der Einhaltung der für die Unternehmensgruppe des Acquirers maßgeblichen Vorgaben, z. B. aus US-Recht (z. B. OFAC) oder konzerninternen Richtlinien, vor Abschluss und während des bestehenden Vertrages.	Verbundene Unternehmen des Acquirers, in der EU und den USA.
Sämtliche Daten	Zur Vertragsdurchführung im Übrigen, z. B. Erstellung von Reports für den Vertragspartner und den Acquirer, zur Bereitstellung des Online-Abrechnung-Services, zur Bearbeitung von Chargebacks, zu Erstellung von Rechnungen, zur Aufbewahrung von Daten und Dokumenten; zur Ermöglichung eines umfassenden Services für den Vertragspartner durch verbundene Unternehmen des Acquirers, die mit dem Vertragspartner ein eigenständiges Vertragsverhältnis haben und die in den Prozess der Abwicklung von Kartentransaktionen involviert sind.	Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA, sofern es sich nicht lediglich um dessen Unterauftragnehmer handelt.
Stammdaten und Forderungsdaten	Zur Überwachung und - im Falle des Verzugs - der Durchsetzung offener Forderungen und Information anderer verbundener Unternehmen des Acquirers, die mit dem Vertragspartner selbst einen Vertrag haben.	Verbundene Unternehmen des Acquirers, sofern es sich nicht lediglich um dessen Unterauftragnehmer handelt.
Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung des Vertrages		Wirtschaftsauskunfteien in der BRD
Jeweils benötigte Daten	Bei Hinweisen auf Vorliegen eines Vertrags- oder Rechtsverstößes, z. B. auf Betrug oder Geldwäsche, insb. zur Aufklärung und für weitere Ermittlungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers, in der EU und den USA, sofern es sich nicht lediglich um dessen Unterauftragnehmer handelt</li> <li>• NSP</li> <li>• Kartenorganisationen</li> </ul>
Sämtliche Daten	Zur Information des VP und Werbung über Produkte und Dienstleistungen des Acquirers, dessen verbundener Unternehmen und ggf. von Kreditkartenorganisationen sowie Änderungen und Anpassungen solcher Produkte und Dienstleistungen, mittels Telefon, Telefax und auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail).	Verbundene Unternehmen des Vertragspartners in der EU

Sonstige datenschutzrechtliche Informationen:

Daten	Zwecke	Empfänger
Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Bankverbindung), Transaktionsdaten, Zahlungsdaten, Finanzdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Acquirers im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit des VP vor Abschluss und während des bestehenden Vertrages.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsauskunfteien in der BRD</li> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer</li> </ul>
Stammdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Vertragspartners im Hinblick auf mögliche Vertragsverletzungen aus früheren Akzeptanzverträgen des Vertragspartners mit anderen Acquirern, insb. Betrug, vor Abschluss des Vertrages.	Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer
Stammdaten	Zum Zweck der Einhaltung von Rechtsvorschriften, z. B. aus dem Geldwäschegesetz oder aus EU-Sanktionsregelungen, vor Abschluss und während des bestehenden Vertrages.	Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer
Stammdaten	Zum Anlegen der Stammdaten des Vertragspartners in Verarbeitungssystemen des Acquirers und solcher Unternehmen, die bei der Durchführung von Transaktionen beteiligt sind, vor Abschluss und, im Falle späterer Änderungen, während des bestehenden Vertrages.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NSP</li> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer</li> <li>• Kartenorganisationen</li> </ul>
Stammdaten, Transaktionsdaten	Zum Zweck der Durchführung und Abrechnung der Kartentransaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NSP</li> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer</li> <li>• Kartenorganisationen</li> <li>• Banken</li> </ul>
Sämtliche Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vertragsdurchführung im Übrigen, z.B. Erstellung von Reports für den Vertragspartner und den Acquirer, zur Bereitstellung des Online-Abrechnung-Services, zur Bearbeitung von Chargebacks, zu Erstellung von Rechnungen, zur Aufbewahrung von Daten und Dokumenten;</li> <li>• zur Ermöglichung eines umfassenden Services für den Vertragspartner durch verbundene Unternehmen des Acquirers, die mit dem Vertragspartner ein eigenständiges Vertragsverhältnis haben und die in den Prozess der Abwicklung von Kartentransaktionen involviert sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• salesforce.com, inc., USA</li> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer</li> </ul>
Stammdaten und Forderungsdaten	Zur Überwachung und - im Falle des Verzugs - der Durchsetzung offener Forderungen und Information anderer verbundener Unternehmen des Acquirers, die mit dem Vertragspartner selbst einen Vertrag haben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers, in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer</li> <li>• Inkassounternehmen in der EU</li> <li>• Rechtsanwälte in der EU</li> <li>• Wirtschaftsauskunfteien - bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 28a BDSG.</li> </ul>
Jeweils benötigte Daten	Bei Hinweisen auf Vorliegen eines Vertrags- oder Rechtsverstößes, z. B. auf Betrug oder Geldwäsche, insb. zur Aufklärung und für weitere Ermittlungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundene Unternehmen des Acquirers, in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer</li> <li>• Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden</li> </ul>
Jeweils geforderte Daten	Zur Beantwortung von Auskunftersuchen staatlicher Behörden und Gericht	Behörden und Gerichte

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

15.4 Der VP hat die einschlägigen Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die PCI DSS-Vorschriften. Sofern eine Speicherung von Kartendaten in Systemen des VP erforderlich ist, wird der VP sich bei den Kartenorganisationen entsprechend registrieren, sich, wo erforderlich, zertifizieren lassen und dies dem Acquirer regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich nachweisen. Der VP ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an den Acquirer übermittelten Daten. Der VP haftet für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden und trägt von den Kartenorganisationen gegen den Acquirer verhängte Strafzahlungen.

#### 16. AKZEPTANZHINWEISE

16.1 Der VP ist verpflichtet, die vom Acquirer zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der vertraglich vereinbarten Kartenorganisationen an gut sichtbarer Stelle in seinem Geschäft, seinem Katalog, Internetshop oder sonstigen Medien zu platzieren sowie gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen Hinweise auf die Anwendung des Authentifizierungsverfahrens 3D Secure an gut sichtbarer Stelle in seinem Internetshop darzustellen.

16.2 Darüber hinaus darf der VP die markenrechtlich geschützten Zeichen der Kartenorganisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Acquirers verwenden, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

16.3 Die Nutzung der markenrechtlich geschützten Zeichen der Kartenorganisationen darf nicht in einer Art und Weise erfolgen, die die Interessen der jeweiligen Kartenorganisation als Inhaberin der Marken beeinträchtigt. Hierzu gehört auch, dass nicht der Eindruck erweckt wird, die jeweilige Kartenorganisation würde die Waren und/oder Dienstleistungen des VP herstellen, erbringen oder unterstützen.

16.4 Sofern der VP Direktmailing betreibt, dürfen die markenrechtlich geschützten Zeichen des Acquirers und der Kartenorganisationen nur im Zusammenhang mit Zahlungsangaben bzw. -hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Karten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailings von der jeweiligen Kartenorganisation freigeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail versendete Mailings.

#### 17. INFORMATIONSPFLICHTEN

17.1 Die im Serviceantrag durch den Acquirer abgefragten Daten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der VP wird den Acquirer aufgefordert, unverzüglich und schriftlich über Änderungen der von ihm im Serviceantrag angegebenen Daten informieren, insbesondere über:

- a) Änderungen der Rechtsform der Firma,
- b) Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung,
- c) Veräußerung des Unternehmens,
- d) Inhaberwechsel,
- e) Wechsel der gesetzlichen Vertreter,
- f) wesentliche Änderungen der Art des angebotenen Produktsortiments,
- g) Änderungen des Geschäftszwecks,
- h) Insolvenz oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens und
- i) geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

17.2 Der Acquirer behält sich vor, Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung der in 17.1 genannten Daten an den VP auszuzahlen. Dies gilt auch bei nach Vertragsschluss stattfindenden Änderungen dieser Daten.

17.3 Der VP wird den Acquirer rechtzeitig vor Inbetriebnahme neuer Vertriebskanäle (bspw. neue Internet-Domains), über die er Karten akzeptieren möchte, schriftlich über sein Vorhaben unterrichten. Kartenumsätze dürfen nur eingereicht werden, wenn der Acquirer vorab der Umstellung bzw. Erweiterung der Kartenakzeptanz auf den neuen Vertriebskanal schriftlich zugestimmt hat.

17.4 Der VP hat dem Acquirer jeweils auf Anforderung die angefragten Unterlagen z. B. Handelsregisterauszug, Unterlagen zum Jahresabschluss, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, jeweils in beglaubigter Abschrift, oder eine Bankauskunft zur Verfügung zu stellen. Bei Dokumenten in anderer Sprache als in Deutsch oder Englisch hat der VP das Dokument mit einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen.

17.5 Der VP wird dem Acquirer auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch vom Acquirer beauftragte oder beigezogene Dritte gestatten, um dem Acquirer die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

#### 18. HAFTUNG

18.1 Eine Haftung des Acquirers sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht (außer bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes) nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Acquirers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

18.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verletzt werden, haftet der Acquirer begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem

Betrag in Höhe von maximal 5.000,- EUR je Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Acquirers sind.

18.3 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund grober Fahrlässigkeit verletzt werden, haftet der Acquirer begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- EUR je Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Acquirers sind.

18.4 In jedem Fall ist die Haftung des Acquirers auf den üblicherweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und vom Acquirer verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

18.5 Eine Haftung des Acquirers für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

18.6 Der VP hat den Acquirer über einen nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang unverzüglich nach Feststellung des Sachverhalts zu unterrichten. Der VP kann Ansprüche oder Einwendungen wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs nur innerhalb von drei Monaten geltend machen. Die Haftung des Acquirers für danach geltend gemachte Ansprüche oder Einwendungen ist ausgeschlossen.

18.7 Der VP haftet gegenüber dem Acquirer für Schäden, die durch die schuldhaft Gefährdung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VP entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen.

#### 19. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

19.1 Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 48 Monate, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich eine abweichende Laufzeit. Der Vertrag kann vom VP erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der unbestimmten Laufzeit kann der Vertrag von jeder der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unabhängig von bestehenden Kündigungsrechten endet dieser Vertrag automatisch und entschädigungslos, sobald der Acquirer seinen Status als Mitglied bei allen Kartenorganisationen verliert.

19.2 Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Acquirer liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Umstände über den VP oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die dem Acquirer ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der VP im Serviceantrag unrichtige Angaben über diese Personen gemacht hat oder, wenn er seinen Informationspflichten gemäß dem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VP eintritt oder einzutreten droht und dem Acquirer infolgedessen ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann,
- c) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des VP gestellt wurde oder eine Lastschriftückgabe wegen fehlender Kontodeckung mehrfach erfolgte,
- d) der VP innerhalb von sechs Monaten keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
- e) der VP im Fall, dass gegen Ziffer 3.1 verstoßen wird, also etwa im Serviceantrag ausschließlich
  - die Akzeptanz der Karten über eCommerce genannt wurde, über den Vertrag jedoch MoTo-Umsätze einreicht oder
  - die Akzeptanz der Karten über MoTo genannt wurde, über diesen Vertrag jedoch eCommerce-Umsätze einreicht,und sich trotz Aufforderung durch den Acquirer weigert, eine Zusatzvereinbarung über die Abrechnung dieser Umsätze abzuschließen. In diesem Fall wird der Acquirer bis zur Klärung der Angelegenheit die laufende Abrechnung bis auf weiteres einstellen;
- f) der VP mit der Zahlung fälliger Forderungen trotz fruchtloser Fristsetzung mit Kündigungsandrohung durch den Acquirer in Verzug ist,
- g) der VP seine im Serviceantrag gemachte Einzugsermächtigung widerruft,
- h) der VP Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren und/oder Dienstleistungen einreicht, die nicht mit dem vom VP angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- und/oder Dienstleistungssegment übereinstimmen,
- i) die Höhe oder Anzahl der an den VP rückbelasteten Kartenumsätze eine nach pflichtgemäßem Ermessen des Acquirers in seiner Einschätzung eine kritische Größe übersteigt, insbesondere in folgenden Fällen:
  - Anzahl oder Umsatzhöhe der Rückbelastungen übersteigt 1% des zugrunde liegenden Geschäftsvolumens innerhalb einer Kalenderwoche oder eines Kalendermonats,
  - der Gesamtbetrag der Rückbelastungen durch Kartenherausgeber überschreitet EUR 5.000,- im Monat,
  - der Umsatz mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten überschreitet 2% des eingereichten monatlichen Gesamtkartenumsatzes,
- j) der VP mehrfach und unabhängig voneinander die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 3.1 dieses Vertrages keine Akzeptanzberechtigung des VP besteht,



**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft  
der First Data Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel**

- k) der VP der Aufforderung des Acquirers zur Stellung einer Bürgschaft oder sonstiger Sicherheiten gemäß Ziffer 9.9 oder 9.10 nicht nachkommt,
- l) der VP wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Ziffern 3 bis 7 dieses Vertrages nicht eingehalten hat,
- m) der VP Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, der Acquirer hat dem schriftlich vorher zugestimmt,
- n) der VP trotz Aufforderung vom Acquirer wiederholt nicht oder nicht innerhalb der vom Acquirer festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Belastungsermächtigungen vorlegt,
- o) der VP der Aufforderung des Acquirers zur Verwendung eines Payment Gateway mit speziellen, vom Acquirer zu nennenden Funktionalitäten zur Missbrauchsprävention nicht fristgemäß nachkommt,
- p) mindestens eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP vom Acquirer verlangt,
- q) der VP seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt, ohne dies vorher dem Acquirer angezeigt zu haben,
- r) der VP wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen,
- s) der VP trotz Aufforderung des Acquirers die PCI-Vorgaben gemäß Ziffer 15.4 nicht fristgerecht umsetzt,
- t) der VP sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des VP die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Acquirer unzumutbar ist,
- u) Unbefugte oder der VP einschließlich seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen das Abrechnungssystem missbrauchen,
- v) der Verdacht auf Geldwäsche besteht,
- w) die Bonitätsprüfung des VP negativ ist (etwa Creditreform),
- x) der VP selbst eigene Karten zu Zahlungszwecken einsetzt,
- y) der VP dem Acquirer gegenüber in dem Serviceantrag, einem Änderungsformular oder in sonstiger Weise unrichtige Angaben gemacht hat oder dem Acquirer in Bezug auf von diesem sowohl vor als auch nach Vertragsschluss zu erfüllende Pflichten (z. B. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendige Informationen, die auch nachträglich angefordert werden können, verweigert,
- z) der VP Pflichten gemäß dieses Vertrages außerhalb der vorgenannten Fälle verletzt.

19.3 Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatbestands vorliegen, die den Acquirer zur Kündigung berechtigen würden, ist der Acquirer berechtigt, die Durchführung des Vertrages, insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen, bis zur für den Acquirer ausreichenden Klärung des Sachverhaltes zu suspendieren.

19.4 Bei Beendigung des Vertrages wird der VP unaufgefordert sämtliche Hinweise auf Kartenakzeptanz in seinen Katalogen, Internetshops oder sonstigen Medien entfernen. Außerdem wird der VP alle vom Acquirer zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie Werbematerialien dem Acquirer herausgeben oder die irreversible Zerstörung der genannten Materialien schriftlich bestätigen.

19.5 Dem Acquirer steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass eine Änderung der Regularien der Kartenorganisation die Beendigung dieses Vertrages zwischen Acquirer und VP erfordert.

## 20. ONLINE-ABRECHNUNGS-SERVICE

20.1 Dem VP werden jeweils zum gemäß Ziffer 9.8 vereinbarten Zeitpunkt seine Abrechnungen über ein Online-Portal elektronisch bereitgestellt („Online-Abrechnungs-Service“). Die Abrechnung gilt am hierauf folgenden Werktag als dem VP zugegangen. Über die Systemvoraussetzungen für die Nutzung des Online-Abrechnungs-Service informiert der Acquirer den VP gesondert und stellt eine Benutzungsanleitung zur Verfügung.

20.2 Der Abruf der Abrechnungen muss über eine verschlüsselte Internetverbindung vorgenommen werden. Ansicht, Druck und Download der Abrechnungen können deshalb vom VP nur über entsprechende Endgeräte (z. B. PC) vorgenommen werden, die einen verschlüsselten Zugang zum Online-Portal ermöglichen.

20.3 Der VP ist verpflichtet, das Passwort, das ihm die Nutzung des Online-Abrechnungs-Service ermöglicht, sorgfältig zu verwahren und vor unberechtigter Verwendung durch Dritte zu schützen. Der VP wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Passwortes verpflichten und dafür Sorge tragen, dass keine unberechtigten Dritten Kenntnis davon erhalten. Insbesondere dürfen Passwörter nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Bei der Eingabe des Passwortes hat der VP sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können. Stellt der VP fest, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erlangt haben oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist er verpflichtet, das Passwort unverzüglich zu ändern. Sofern ihm das nicht möglich ist, hat er den Acquirer unverzüglich telefonisch oder per E-Mail und danach schriftlich hiervon zu unterrichten. Der Acquirer wird in diesem Fall diesen Zugang des VP zum Online-Portal sperren und einen neuen Zugang einrichten.

20.4 Die Abrechnungen sind derzeit 12 Monate lang online einsehbar. Der VP erhält zusätzlich einmal kalenderjährlich eine papierhafte Übersicht aller Kartenumsätze aus diesem Jahr.

20.5 Der VP ist jederzeit berechtigt, die Teilnahme am Online- Abrechnungs-Service unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der Acquirer wird dann zu dem auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Abrechnungstermin auf papierhafte Abrechnung mit Postversand umstellen. Für die papierhafte Abrechnung wird

das im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Serviceentgelt fällig.

## 21. VERTRAGSÜBERTRAGUNG

21.1 Der Acquirer ist zur Übertragung der Gesamtheit aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten (Vertragsübertragung), insbesondere auf die Tele Cash oder ein anderes gemäß §§ 15 ff AktG mit dem Acquirer verbundenes Unternehmen berechtigt. Der VP stimmt bereits jetzt der Übertragung unter der Maßgabe zu, dass durch die Übertragung seine Interessen an der vertragskonformen Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

21.2 Der Acquirer wird den VP mit angemessener Frist vorab schriftlich über die Vertragsübertragung informieren. Die Änderung wird zu dem in der Information benannten Datum wirksam.

## 22. SONSTIGES

22.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der vorliegenden AGB gelten die an Händler adressierten Regularien der Kartenorganisationen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die unter <http://www.visa.de> oder <http://www.mastercard.com/de> abrufbaren Regularien, einschließlich der PCI DSS. Der VP ist auf die Fundstellen für diese hingewiesen worden und bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages, die Gelegenheit erhalten zu haben, diese Regularien einzusehen.

22.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift durch deren vertretungsberechtigte Unterzeichner. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

22.3 Der Acquirer kann die AGB und die Bedingungen des Vertrages ändern, sofern dies dem VP in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Änderungen gelten als vom VP anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Für den Fall des Widerspruchs haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der Widerspruchsfrist. Der Acquirer wird den VP in seiner Mitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen. Diese Ziffer 22.3 findet in den Fällen der Ziffern 3.6, 8.3 und 12.4 keine Anwendung.

22.4 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

22.5 Der Acquirer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

22.6 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

22.7 Wie in § 675e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: §§ 675d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, § 675f Absatz 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Absatz 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676.